



Zollernalbkreis

Richtlinien

**für die Vergabe von Zuschüssen aus
Mitteln des Zollernalbkreises für
jugendpflegerische Maßnahmen**

Allgemeines

I. Verantwortung und Gültigkeit

Der Zollernalbkreis bezuschusst auf der Grundlage des SGB VIII insbesondere die ehrenamtlich erbrachte Jugendarbeit ideell und finanziell.

Der Landkreis bezuschusst Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Grundlage der Bezuschussung sind §11 und §12 SGB VIII. Werden Maßnahmen aus anderen Paragraphen des SGB VIII von anderen Stellen bezuschusst, ist eine Förderung nicht möglich. Eine weitere Bezuschussung durch den Landesjugendplan ist neben der Förderung durch den Landkreis jederzeit möglich.

Die Antragsteller sind verpflichtet, zunächst alle finanziellen Möglichkeiten des Kinder- und Jugendplanes des Bundes bzw. der Landjugendplanes/kirchlichen Jugendplanes usw. voll auszuschöpfen. Eine Überfinanzierung durch Summierung mehrerer Zuschüsse ist nicht erlaubt.

II. Fördervoraussetzungen/Antragsberechtigung

Die Mittel des Landkreises werden an Organisationen vergeben, deren Veranstaltungen sich auf Kinder und Jugendliche im Zollernalbkreis beziehen.

Antragsberechtigt sind

Jugendverbände, Jugendgruppen der Vereine und Verbände, Organisationen und Einrichtungen, die als freier Träger nach §§ 74, 75 SGB VIII oder dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind oder als anerkannt gelten.

Bei allen Maßnahmen wird von einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer/-innen und der Veranstalter ausgegangen.

Für alle Maßnahmen gilt, dass das Programm nicht überwiegend die Inhalte des jeweiligen Vereins betreffen darf. So werden z. B. keine Trainingslager bei Sportvereinen oder Meditationen, Konficamps, Firmvorbereitungen usw. bei kirchlichen Gruppen, Konzertreisen, Trainingslager, Jahresausflüge sowie keinerlei vereinsspezifischen Unternehmungen bezuschusst.

III. Antragsstellung, Fristen, Nachweise

Auf ein Antragsverfahren wird aus Gründen des Verwaltungsaufwandes verzichtet. Die Nachweise können zeitnah und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden; sie werden zeitnah ausbezahlt. **Die Nachweise sind für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres einzureichen.**

Die Angaben auf den Nachweisen sind durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen und gelten als Grundlage für die Zuschussgewährung. Auf die Vorlage von Belegen wird in der Regel verzichtet, diese können aber jederzeit angefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung aus Kreismitteln besteht nicht.

Die Richtlinien treten zum **1. Juli 2015 in Kraft**

Förderwürdige Maßnahmen

1. Jugendleiter/-innenausbildung – Lehrgänge

Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen ab einem Mindestalter von 14 Jahren dienen sowie Lehrgänge zur politischen Bildung, sowie für Veranstaltungen, die der Weiterbildung bereits ausgebildeter Jugendleiter/innen dienen. Werden bezuschusst. Die Teilnehmer/innen und Betreuer/innen werden gleichermaßen bezuschusst, es gilt hier keinen Betreuerschlüssel. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen erhalten keinen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer/in bei:

- **Abend- und Halbtageslehrgängen**
mit mindestens 2,5 Stunden Lehrgangsprogramm **2 €**
- **Tageslehrgängen**
mit mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm **4 €**
- **Mehrtägigen Lehrgängen**
bis zu **4 €**, wenn jeder Tag mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm enthält.
Die Höchstdauer beträgt 10 Tage

Als Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- Eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Geburtsdatum, die vom verantwortlichen Leiter unterschrieben ist
- Lehrgangsprogramm

2. Studienfahrten zur politischen Bildung

Für Fahrten an Ziele und zu Veranstaltungen, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, können für Unterkunft und Verpflegung bis zu **3 € pro Tag und Teilnehmer/in** als Zuschuss gewährt werden. Die Vor- und Nachbereitung kann nach Ziffer 1 (Lehrgänge) gefördert werden.

Dauer: 3 bis 21 21 Tagen (An- und Rückreise gelten jeweils als 1 ganzer Tag).
Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter/in
Altersbegrenzung: 14 – 25 Jahre

Als Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- Eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Geburtsdatum, die vom verantwortlichen Leiter unterschrieben ist
- Programm der Maßnahme sowie der Vor- und Nachbereitung

3. Überfachliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Freizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen sind Unternehmungen einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen in der Regel außerhalb des Wohnorts. Das Programm muss pädagogisch sinnvoll gestaltet sein. Soweit es die einzelne Maßnahme erfordert, sind Jungen und Mädchen getrennt unterzubringen und getrennte sanitäre Einrichtungen bereitzustellen. Die Maßnahmen sollen geschlechterdifferenziert angeboten werden.

Es wird ein Zuschuss bis zu **2 € je Teilnehmer/in und Verpflegungstag** (bei **Teilnahme von Behinderten 4 € je Teilnehmer/in und Verpflegungstag**) gewährt, unbeschadet des Anspruchs auf Landesjugendplanmittel für Teilnehmer/innen aus finanziell schwachen Familien.

Dauer: 3 bis 21 Tagen (An- und Rückreise gelten jeweils als 1 ganzer Tag).
Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter/in
Altersbegrenzung: 6 – 17 Jahre (bei Teilnahme von Behinderten 6 – 26 Jahre)

Als Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- Eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Geburtsdatum, die vom verantwortlichen Leiter unterschrieben ist

4. Einsatz pädagogischer Betreuer/innen

Für den Einsatz pädagogischer Betreuer/innen wird bei der Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen (überfachliche Freizeitangebote) ein Zuschuss bis zu **3 € je eingesetzter Betreuungsperson und Tag** gewährt.

In Bezug auf die Betreuungsschlüssel (1:11) gelten die Voraussetzungen des Landesjugendplans.

Der Zuschuss wird nicht gewährt für Betreuungspersonen, die für ihren Einsatz Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge erhalten bzw. bei denen der Einsatz zu ihrer beruflichen Aufgabe gehört.

Die Betreuungspersonen sollen volljährig sein; andere Betreuungspersonen, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme volljährig ist

Per Unterschrift bestätigt werden muss, dass mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen Inhaber/in der amtlichen Jugendgruppenleiterkarte (Juleica) ist, bzw. über eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügen. Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden.

Zuschussfähig ist in der Regel eine Beschäftigung während mindestens 3 und höchstens 21 Tagen (An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag).

Als Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- Eine Kopie des Verwendungsnachweises für den Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln bzw. wenn ein solcher nicht gestellt ist, das entsprechende Formular verwenden!

5. Sonstige besondere bedeutsame jugendpflegerische Maßnahmen

Maßnahmen, die sich gezielt und vertieft Aufgaben widmen, die innerhalb der Jugendarbeit oder Jugendpolitik besonders aktuell sind, besonderem Handlungsbedarf gerecht werden oder aus anderem Grund besonders förderungswürdig sind, können ebenso bezuschusst werden. Es können Zuschüsse je nach Bedeutung der Maßnahme in der Höhe bis zu 20 % der nachzuweisenden Gesamtkosten gewährt werden.

Die Maßnahme ist **vor** der Durchführung mit dem Kreisjugendreferat abzustimmen.

6. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

Voraussetzung ist eine rechtzeitige Vereinbarung über das Programm mit dem Programmpartner und eine gründliche Vor- und Nachbereitung der Teilnehmer/innen aus dem Zollernalbkreis. Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sein. Die Zahl der Begegnungen im In- und Ausland soll sich in etwa entsprechen. Ebenso soll die Zahl der Teilnehmer/innen aus beiden Partnerländern ausgewogen sein.

Dauer: 5 bis 21 Tagen (An- und Rückreise gelten jeweils als 1 ganzer Tag).
Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter/in
Altersbegrenzung: 14 – 25 Jahre

Neben den Landes- bzw. Bundesjugendplanmitteln kann ein Zuschuss **bis zu 3 € je Teilnehmer/in und Verpflegungstag** gewährt werden.

Die Vor- und Nachbereitung kann nach Ziffer 1 (Lehrgänge) gefördert werden.

Als Verwendungsnachweis ist einzureichen:

- Eine Teilnehmerliste mit Name, Adresse und Geburtsdatum, die vom verantwortlichen Leiter unterschrieben ist
- Kopie des Verwendungsnachweises für den Landes- bzw. Bundesjugendplan
- Programm der Maßnahme mit Vor- und Nachbereitung

Ansprechpartner für Nachweise, Rückfragen und Informationen:

**Kreisjugendreferat beim Jugendamt des Landkreises,
Esther Zeiher, Tel.: 07433/921418
E-Mail: kreisjugendreferat@zollernalbkreis.de**

Nachweise an:

Postadresse:
**Landratsamt Zollernalbkreis – Kreisjugendreferat – Hirschbergstr.
29, 72336 Balingen**

Büro der Kreisjugendreferat: Steinachstr. 19-3, 72336 Balingen

Die Nachweise können zeitnah und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden und werden ebenso zeitnah ausbezahlt.

Ausschlussfrist 15. Januar des Folgejahres!